



Inhalt:

- 184** Vollzug der Baugesetze;
Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 BA II/1 „Sportanlagen Seidlkreuz“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 „Seidlkreuz Ost“ und Anpassung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
- 185** Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 „Berufsschule – Jugendherberge“ mit Anpassung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
- 186** Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Altmühl-Jura nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- 187** Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngerverordnung – DüV) vom 5. März 2007 (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen, Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen)

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 184** **Vollzug der Baugesetze;**
Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 BA II/1 „Sportanlagen Seidlkreuz“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 „Seidlkreuz Ost“ und Anpassung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.04.2014 den Vorentwürfen zur Änderung der Bebauungspläne Nrn. 10 und 47 und der 12. Änderung des Flächennutzungsplans zugestimmt.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Vorentwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und dem Umweltbericht liegen nunmehr in der Fassung vom 30.04.2014 vor.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen für die weitere Entwicklung der Sportanlagen auf dem Seidlkreuz und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung findet im Rahmen einer öffentlichen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Hierzu lädt die Stadt Eichstätt die interessierte Öffentlichkeit für

Dienstag, den 23.09.2014 um 18.00 Uhr

in den Sitzungssaal im Rathaus in Eichstätt ein.

Der derzeitige Planungsstand wird vorgestellt und erläutert. Anschließend besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Eichstätt, den 09.09.2014

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

- 185** **Vollzug der Baugesetze;**
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 „Berufsschule – Jugendherberge“ mit Anpassung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 31.07.2014 dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 63 „Berufsschule - Jugendherberge“ und der 13. Änderung des Flächennutzungsplans zugestimmt.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Vorentwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und der Umweltbericht liegen nunmehr in der Fassung vom 16.07.2014 vor.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen für die Entwicklung und Erweiterung der Berufsschule sowie der Jugendherberge Eichstätt und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung findet im Rahmen einer öffentlichen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Hierzu lädt die Stadt Eichstätt die interessierte Öffentlichkeit für

Dienstag, den 16.09.2014 um 18.00 Uhr

in den Sitzungssaal im Rathaus in Eichstätt ein.

Der derzeitige Planungsstand wird vorgestellt und erläutert. Anschließend besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Eichstätt, den 09.09.2014

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

ZV Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura

- 186** **Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Altmühl-Jura nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

I.

Aufgrund der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63

ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 107.200 Euro

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 265.850 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebsmittelumlage

Eine Betriebsmittelumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 26.08.2014 Nr. 33/9410 rechtsauf-sichtlich geprüft.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt, Zimmer Nr. 7, Pfahlstraße 17, 85072 Eichstätt, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Eichstätt, 05.09.2014

gez. R. S c h e r m e r , 1. Vorsitzender

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen, Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen

**187 Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 5. März 2007**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung

auf Grünlandflächen im Landkreis Eichstätt

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

01. Dezember 2014 bis 15. Februar 2015

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 01. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November dürfen nicht mehr als 40kg Ammoniumstickstoff oder 80kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Sachgebiet L 3.2 -

Fachzentrum Agrarökologie Boden

Pfaffenhofen, den 05.09.2014

Ilmberger, LD